

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2987-01	Termin 06.02.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
18.01.2023	Umweltausschuss		V		
06.02.2023	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte „5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023“.

Bereichsleiter/in Bereich 2-4	Dezernent Dezernat 4	Kämmerer	Oberbürgermeister
H. Ohletz Datum: 10.01.2023	M. Jehn Datum: 10.01.2023	Datum	D. Schranz Datum: 11.01.2023
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2987-01	Termin 06.02.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

ja ☐ []

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☒ [x] (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☐ [] Begründung:

Begründung:

Die Centro Management GmbH/Centro Werbegemeinschaft hat am 13.12.2022 einen Antrag auf Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 10.12.2023 in Zusammenhang mit dem Westfield Centro Weihnachtsmarkt gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) gestellt (Anlage 2). Durch die „5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023“ soll nunmehr am 10.12.2023 ein Verkaufssonntag im Westfield Centro Oberhausen freigegeben werden. In der heutigen Sitzung wird dem Rat zudem die 1., 2., 3. und 4. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023 vorgelegt.

Gesetzliche Grundlagen für verkaufsoffene Sonntage

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Eine Sonntagsfreigabe nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW setzt stets ein öffentliches Interesse voraus. Eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an einem Sonntag liegt nach dieser Vorschrift u. a. dann im öffentlichen Interesse, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW). Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tage erfolgt. Vorgegeben ist in § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW außerdem, dass bei Werbemaßnahmen für die Veranstaltung diese im Verhältnis zur Geschäftsöffnung im Vordergrund stehen muss.

Darüber hinaus kann gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW ein öffentliches Interesse an einer Sonntagsöffnung angenommen werden, wenn sie

*dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient (Nr. 2),

*dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient (Nr.3),

*der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (Nr. 4) oder

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2987-01	Termin 06.02.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

*die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert (Nr. 5).

Von der durch den § 6 Abs. 4 LÖG eröffneten Möglichkeit entsprechende Tage durch Verordnung frei zu geben, hat die Stadt Oberhausen seit vielen Jahren Gebrauch gemacht.

Weihnachtsmarkt vom 17.11.2023 bis 23.12.2023

Die CentrO Management GmbH / CentrO Werbegemeinschaft hat die Öffnung der Verkaufsstellen im CentrO anlässlich des Weihnachtsmarktes am Sonntag, 10.12.2023 beantragt. Der Weihnachtsmarkt findet seit 1996 im CentrO statt, dieses Jahr zum 27. Male. In diesem Jahr wird der Weihnachtsmarkt vom 17.11. bis 23.12.2023, also an insgesamt 37 Tagen, veranstaltet. Der Weihnachtsmarkt findet rund um das Westfield CentrO auf den beiden Plätzen „Platz der guten Hoffnung“ und „Luise-Albertz-Platz“ sowie auf der Promenade statt. Zum verkaufsoffenen Sonntag ist ein zusätzliches Programm im Dom des Centers, im Centrolino, dem Westfield CentrO Kinderparadies und auf der Bühne des Weihnachtsmarktes geplant. Die Veranstaltungsfläche des Weihnachtsmarktes beträgt ca. 22.000 m². Die Fläche der Verkaufsstellen beträgt ca. 100.000 m². Der Weihnachtsmarkt ist ein Anziehungspunkt für nationale und internationale Touristen. Ca. 1.850 Reisebusse aus Deutschland und den Benelux Staaten werden in dieser Zeit gezählt (in 2021:450). In diesem Jahr werden zur Veranstaltung abhängig vom Wetter zwischen 33.000 und 43.000 Besucher erwartet. Im Jahr 2022 wurden ca. 30.000 bis 32.000 zusätzliche Besucher zu einem Sonntag in der Weihnachtsmarkzeit festgestellt. Die prägende Wirkung des Weihnachtsmarktes wird auch durch die räumlichen Gegebenheiten nicht in Zweifel gezogen. Die Verkaufsfläche ist zwar größer als die Fläche des Weihnachtsmarktes, dennoch erscheint die Ausstrahlungswirkung der beachtlichen Anzahl von bis zu 150 Verkaufshütten des Weihnachtsmarktes, zu denen noch div. Karussells, die Winterkonzerte für Erwachsene und Attraktionen für Kinder wie die Westfield Centro Winterwelt (Rodelrampe, Schneemobil Parcours) kommen, geeignet, sich auf die gesamte Verkaufsfläche zu beziehen. Dies umso mehr, als Veranstaltungsfläche und Verkaufsfläche in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehen. Die verhältnismäßig große Verkaufsfläche ergibt sich zudem aus der Mehrgeschossigkeit der Shopping Mall. Anders als z. B. in einer typischen Innenstadtsituation geht die große Verkaufsfläche gerade nicht mit einer räumlichen Distanz einzelner Verkaufsflächen zur Veranstaltungsfläche einher.

Rechtliche Bewertung des verkaufsoffenen Sonntags

Eine Spartenbeschränkung wäre angesichts des Warenangebots der Shopping Mall und dem Zweck des Weihnachtsmarktes, der u. a. darin besteht, Geschenke zu finden und zu kaufen, willkürlich. Sie kommt daher nicht in Betracht. Angesichts des Umfangs und Angebots des Westfield CentrO Weihnachtsmarktes sowie der erwarteten Besucherströme steht die Ladenöffnung in dem konkret bestimmten Umfang in einem so angemessenen Verhältnis zu dieser Veranstaltung, dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist.

Das bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigende Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Sonntagsruhe und Sonntagsöffnung wird durch den verkaufsoffenen Sonntag im Westfield CentrO nicht nachteilig berührt. Im Hinblick auf die Anzahl der in Oberhausen insgesamt in diesem Jahr erfolgten Sonntagsöffnungen bleibt der Ausnahmecharakter der vorliegend beantragten Sonntagsöffnung im Verhältnis zu den Sonn- und Feiertagen, an denen eine Ladenöffnung nicht erfolgt, gewahrt.

Da die Öffnung der Ladenlokale am 10.12.2023 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, also während (zeitgleich) des Weihnachtsmarktes erfolgen soll und auf die Ladenlokale im Westfield CentrO beschränkt wird, greift die gesetzliche Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW (s. oben).

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2987-01	Termin 06.02.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Die Zeiten der Sonntagsöffnung liegen damit gem. § 6 Abs. 4 S. 6 LÖG NRW außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes.

Ein öffentliches Interesse gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Westfield CentrO Weihnachtsmarkt liegt mithin vor.

Dass vorliegend entgegen der Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW trotz Vorliegens der räumlichen und zeitlichen Nähe es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen dem Weihnachtsmarkt und der Sonntagsöffnung fehlen könnte, ist nicht ersichtlich.

Gem. § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW müssen bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW im Vordergrund stehen. Das Motiv und die Texte möglicher Werbespots können noch nicht präsentiert werden, da sie sich zurzeit noch in Planung befinden. Die Rahmendaten stehen jedoch fest. Die Werbung für die Weihnachtszeit im Westfield Centro beginnt ab November 2023. Es gibt ein übergeordnetes Motiv und vor allem Radiospots. Zu dem generellen Motiv „Weihnachten im Westfield CentrO“ (Motive/Spots) gibt es dann einzelne Hinweise zu bestimmten Events. Das kann das Einschalten der Weihnachtsdeko bzw. die Weihnachtsmarkteröffnung sein, lange Öffnungszeiten, Geschenkkarten und auch der verkaufsoffene Sonntag. Der Grundsatz des Vorrangs der Werbung für die Veranstaltung „Weihnachtsmarkt 2023“ wird somit berücksichtigt.

Die Vorgabe des § 6 Abs. 4 S. 5 LÖG NRW, wonach nur ein Adventssonntag in dem jeweiligen Bezirk freigegeben werden darf, wird vorliegend erfüllt.

Die CentrO.- Management GmbH begründet ihren Antrag weiter damit, dass die Öffnung der Verkaufsstellen im CentrO. am 10.12.2023 auch deshalb im öffentlichen Interesse liegt, weil sie die überörtliche Sichtbarkeit von Oberhausen als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert. Es wird damit auf das Vorliegen des Sachgrundes gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG NRW hingewiesen. Auf die eingereichten Antragsunterlagen der CentrO.- Management GmbH (Anlage 2) wird diesbezüglich verwiesen.

Neben dem vorgenannten Einzelantrag hat der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. mit Schreiben vom 31.10.2022 an Herrn Oberbürgermeister Schranz (Anlage 3) die Gesamtsituation zu den verkaufsoffenen Sonntagen 2023 in Oberhausen dargestellt und auch den verkaufsoffenen Sonntag am 03.09.2023 beantragt und um Unterstützung des Antrags gebeten.

Stellungnahmen der Sozialpartner

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurden die zuständigen Sozialpartner per E-Mail vom 14.12.2022 um Stellungnahme zu der beabsichtigten Freigabe des geplanten verkaufsoffenen Sonntages gebeten. Es wurden allen Sozialpartnern die bis dahin vorliegenden und kompletten Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören die Angaben und Beschreibungen mit dem konkreten Ort (Stadtteil, Stadtbezirk etc.), das Datum des beantragten Sonntags, der Grund, Charakter, Größe und Zuschnitt der mit den Ladenöffnungen in Zusammenhang stehenden Veranstaltung wie Jahrmarkt, Markt, Ausstellung und Stadtfest mit entsprechenden Aussagen und Erklärungen (Traditionen, Aktivitäten, Programme usw.) sowie den geplanten Werbemaßnahmen, die Lage und Größen der Veranstaltungsflächen und der Flächen der Ladenöffnungen, Prognosen über Besucherströme der Veranstaltungen und der Ladenöffnung, die Basis der Besucherprognosen wie Erfahrungswerte, Schätzungen, Zählsysteme, Erhebungen und die jeweilige geplante räumliche und zeitliche Beschränkung der Verkaufsstellen.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2987-01	Termin 06.02.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Zusammenfassend wurden folgende Stellungnahmen (Anlage 4) abgegeben:

- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. erhebt in seiner Stellungnahme vom 14.12.2022 keine Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung in der Oberhausener City und befürwortet diese uneingeschränkt.
- Die Industrie- und Handelskammer zu Essen (IHK) teilte am 03.01.2023 per E-Mail mit, dass nach dortiger Prüfung der verkaufsoffene Sonntag freigegeben werden kann.
- Die Evangelische Kirche Oberhausen teilte am 04.01.2023 per E-Mail mit, dass trotz grundsätzlicher kritischer Sichtweise keine Einwände gegen die Sonntagsöffnung bestehen.
- Die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft ver.di äußert mit Schreiben vom 22.12.2022 ihre Bedenken zur geplanten Sonntagsöffnung am 10.12.2023 in der Neuen Mitte und teilt weiter mit, dass sie sich jederzeit vorbehält, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen vorzugehen.
- Das Stadtdekanat der Katholischen Kirche Oberhausen teilte per E-Mail vom 05.01.2023 mit, dass von dort keine Bedenken bestehen.
- Von der Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr – Oberhausen liegt bisher keine Stellungnahme vor.

Insgesamt kann auch nach Würdigung der kritischen Anmerkungen der angehörtten Sozialpartner an der Einschätzung festgehalten werden, dass ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an dem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Westfield Centro Weihnachtsmarkt in der Neuen Mitte besteht.

Anlagen

Anlage 1 5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023

Anlage 1 a Auflistung der beantragten, verkaufsoffenen Sonntage und Verfahrensstand

Anlage 2 Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntags gem. § 6 Abs. 1 S.2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW

Anlage 3 Schreiben des Handelsverbands NRW Ruhr e.V.

Anlage 4 Stellungnahmen der Sozialpartner

Anlage 5 Klimacheck

**5. Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023
vom __.__.____**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom __.__.____ für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Verkaufsoffener Sonntag**

Am Sonntag, dem 10.12.2023, dürfen in der „Neuen Mitte“ Oberhausen im Zusammenhang mit den Westfield Centro Weihnachtsmärkten Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Westfield Centro, Centroallee.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023

Sonntag, 08.01.2023	für den Stadtbezirk Sterkrade	DreikönigsFest	Wurde vom Veranstalter abgesagt
Sonntag, 08.01.2023	für den Stadtbezirk Neue Mitte	1. Kleinkunst und Kulturfestival	Wurde vom Veranstalter abgesagt
Sonntag, 26.03.2023	für den Stadtbezirk Alt-Oberhausen	Frühlingsfest	Vorlage zur Ratssitzung am 06.02.2023
Sonntag, 07.05.2023	für den Stadtteil Sterkrade	Spiel-und Sportwochenende	Veranstalter wurde um Vorlage eines Antrages gebeten
Sonntag, 03.09.2023	für den Stadtteil Osterfeld	36. Osterfelder Stadtfest	Vorlage zur Ratssitzung am 06.02.2023
Sonntag, 10.09.2023	für den Stadtteil Schmachtendorf	Krööskärmes und Weinstraße Schmachtendorf	Veranstalter wurde um Vorlage eines Antrages gebeten
Sonntag, 01.10.2023	für den Stadtteil Neue Mitte	21. CentrO Familienfest	Vorlage zur Ratssitzung am 06.02.2023
Sonntag, 29.10.2023	für den Stadtbezirk Alt- Oberhausen	Traditionelles Cityfest	Veranstalter wurde um Vorlage eines Antrages gebeten
Sonntag, 05.11.2023	für den Stadtteil Neue Mitte	3. Freizeit- und Reisemesse	Vorlage zur Ratssitzung am 06.02.2023
Sonntag, 05.11.2023	für den Stadtteil Sterkrade	Lichterfest	Veranstalter wurde um Vorlage eines Antrages gebeten
Sonntag, 03.12.2023	für den Stadtbezirk Schmachtendorf	Nikolausmarkt	Veranstalter wurde um Vorlage eines Antrages gebeten
Sonntag, 10.12.2023	für den Stadtteil Neue Mitte	CentrO Weihnachtsmarkt	Vorlage zur Ratssitzung am 06.02.2023

Centro Management GmbH / Centro Werbegemeinschaft

Name der Interessens-/Werbegemeinschaft, Händlervertretung, Verein usw.

Andreas Ulmer

Verantwortlicher Ansprechpartner

Promenade 555, 46047 Oberhausen

Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort

0208-828 20 51 / 0173 2580117

Telefonische Erreichbarkeit (Festnetz/mobil)

<https://de.westfield.com/centro>
www.centro-weihnachtsmarkt.de

(nur während des Weihnachtsmarkts aktiv)

andreas.ulmer@urw.de

E-Mail

ggf. Homepage/Internetauftritt

Stadt Oberhausen

Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz

Technisches Rathaus

Bahnhofstr. 66

46145 Oberhausen

Fax: 0208/825-5242 oder -5384

**Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntags gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1
Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW**

Hiermit beantrage/n ich/wir aufgrund des/der

Westfield Centro Weihnachtsmärkte

(Bezeichnung des Festes, der Messe, des Marktes bzw. der Veranstaltung)

am Sonntag, den 10.12.2023 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(Datum)

für den Bereich Weihnachtsmarkt Platz der Guten Hoffnung und Louise Albertz Platz und der Promenade. Zum vkoS ist ein zusätzliches Programm im Dom des Centers, im Centrolino, dem Westfield Centro Kinderparadies und der Bühne auf dem Weihnachtsmarkt geplant.

(siehe Dokumentation)

(Schlagwortartige Bezeichnung des Bereichs, Stadtbezirk, Stadtteil, Innenstadt, Einkaufszentrum etc.)

eine Freigabe gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 LÖG NRW.

Es liegt ein öffentliches Interesse vor, weil die beantragte Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW erfolgen soll.

Angaben zur Veranstaltung

Weihnachtsmarkt

1. Art der Veranstaltung (Jahrmarkt, Kirmes, Markt, Messe, Stadtfest, Brauchtum usw.)

2. ☐ Neue/erstmalige Veranstaltung
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

☒ Wiederholungs-/Traditionsveranstaltung

seit: 1996 zum 27. Male

3. Zeitraum der Veranstaltung: Weihnachtsmarkt vom 17.11.2023 bis zum 23.12.2023
von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr und ab dem 12.12. 10:00 Uhr
bis 22 Uhr.

Verkaufsoffener Sonntag am 10.12.2023
(Ladenöffnungszeiten im Westfield Centro)
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Veranstaltungsdauer für jeden Tag der Veranstaltung anzugeben)

4. Räumlicher Umfang der **Veranstaltung**

a. ca. 22.000 m² Veranstaltungsfläche

b. Detaillierte Beschreibung:

Seit 1996 veranstaltet das Centro Management den Weihnachtsmarkt. Der Westfield Centro Weihnachtsmarkt ist ein klassischer Weihnachtsmarkt mit zwischen 105 (2021) und 150 Verkaufshütten. Das Angebot besteht aus Kunsthandwerk, Geschenkartikel, weihnachtliche Dekorationsartikel und Gastronomie (nicht mehr als 30%). Darüber hinaus gibt es Attraktionen für Kinder wie die Westfield Centro Winterwelt (Rodelrampe und Schneemobil Parcours), Karusselle, Mini-Bahn und für Erwachsene die Winterkonzerte an den Wochenenden. Der Weihnachtsmarkt findet rund um das Westfield Centro auf den beiden Plätzen (Platz der Guten Hoffnung und Louise Albertz Platz) und der Promenade statt. Zum vkoS ist ein zusätzliches Programm im Dom des Centers, im Centrolino, dem Westfield Centro Kinderparadies und der Bühne auf dem Weihnachtsmarkt geplant. (siehe Dokumentation) Der Weihnachtsmarkt ist ein Anziehungspunkt für nationale und internationale Touristen: Ca. 1850 Reisbusse aus D und den Benelux (2021: 450) werden in dieser Zeit gezählt. An dem verkaufsoffenen Sonntag in der Adventszeit kommen allein zwischen 80 und 100 Busse, verstärkt aus den Niederlanden. Reisebüros fragen explizit an, wann dieser Sonntag ist, um Ihre Fahrten zu planen und zu bewerben. Aus diesem Grund ist nicht nur das öffentliche Interesse nach LÖG NRW §6, Absatz 1 „Zusammenhang mit örtlichen Märkten“, sondern auch gemäß Punkt 5 „überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune... insbesondere für den Tourismus und Freizeitgestaltung...“, gegeben.

☒ Dokumentationen über Historie wie Flyer, Presseberichte, Fotos etc. sind ebenfalls als Anlagen beigelegt.

5. Bei allen Werbemaßnahmen (z.B. bei Printmedien wie Plakate, Flyer, Banner, Prospekte, Anzeigen und bei der Internet-, Online-, TV oder Radiowerbung usw.) steht die vorgenannte **Veranstaltung** für die Öffnung der Verkaufsstellen im **Vordergrund**.

☐ Die Planung der Werbemaßnahmen ist abgeschlossen. Muster/Entwürfe etc. der Werbung sind als Anlagen beigelegt.

☒ Die Werbemaßnahmen befinden sich noch in der Planung. Muster der bisherigen Werbung aus dem/den vergangenen Jahr/e sind als Anlagen beigelegt.

Angaben zu den Ladenöffnungen

1. Räumlicher Umfang der **Ladenöffnungen**

a. ca. 100.000 m² Verkaufsfläche

b. Detaillierte Beschreibung:

(Beschreibung der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsstellen/Ladenlokale, ihrer Lage mit Angabe der Straßen, Wege, Plätze und der Branche, ggf. weitere Blätter hinzufügen; ein **Lageplan der geplanten Ladenöffnung** mit entsprechender Kennzeichnung ist beizufügen)

Ladeneinheiten des Westfield Centro

☒ Siehe Anlage

Ggf. Prognose über Besucherströme

1. Erwartete Besucherzahl bei der **Veranstaltung**

Bei der Veranstaltung werden an dem Sonntag abhängig vom Wetter zwischen 33.000 und 43.000 Besucher erwartet.

Dies Zahlen basieren nicht auf Annahmen, sondern zwei unabhängigen Zählsystemen, die im Westfield Centro für die Besucherzählung eingesetzt werden. Allerdings rechnen wir auf Grund der Covid 19 Pandemie mit weniger Besuchern

Am vkoS 2022 wurden ca. 49.147 Besucher auf dem Gelände des Westfield Centros gezählt.

Zählsysteme

2. Erwartete Besucherzahlen bei der **Ladenöffnung**

Dies Zahlen basieren nicht auf Annahmen, sondern zwei unabhängigen Zählsystemen, die im Westfield Centro für die Besucherzählung eingesetzt werden:

Im Jahr 2022 wurden ca. 30.000 – 32.000 zusätzliche Besucher zu einem Sonntag in der Weihnachtsmarktzeit festgestellt. Die Besucherzahlen variieren je nach Wetterlage.

Zählsysteme

Ich/wir haben Kenntnis darüber, dass für die Freigabe von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Dies ist in Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen der Fall. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn gem. § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Die Ladenöffnungen stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Veranstaltung, so dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist. Die Zeiten der Sonntagsöffnung liegen außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes.

Berchhausen, 13.12.2022

Ort, Datum

 Unterschrift der verantwortlichen Person / ggf. Stempel



WESTFIELD CENTRO VERKAUFSOFFENER SONNTAG DEZEMBER 2023

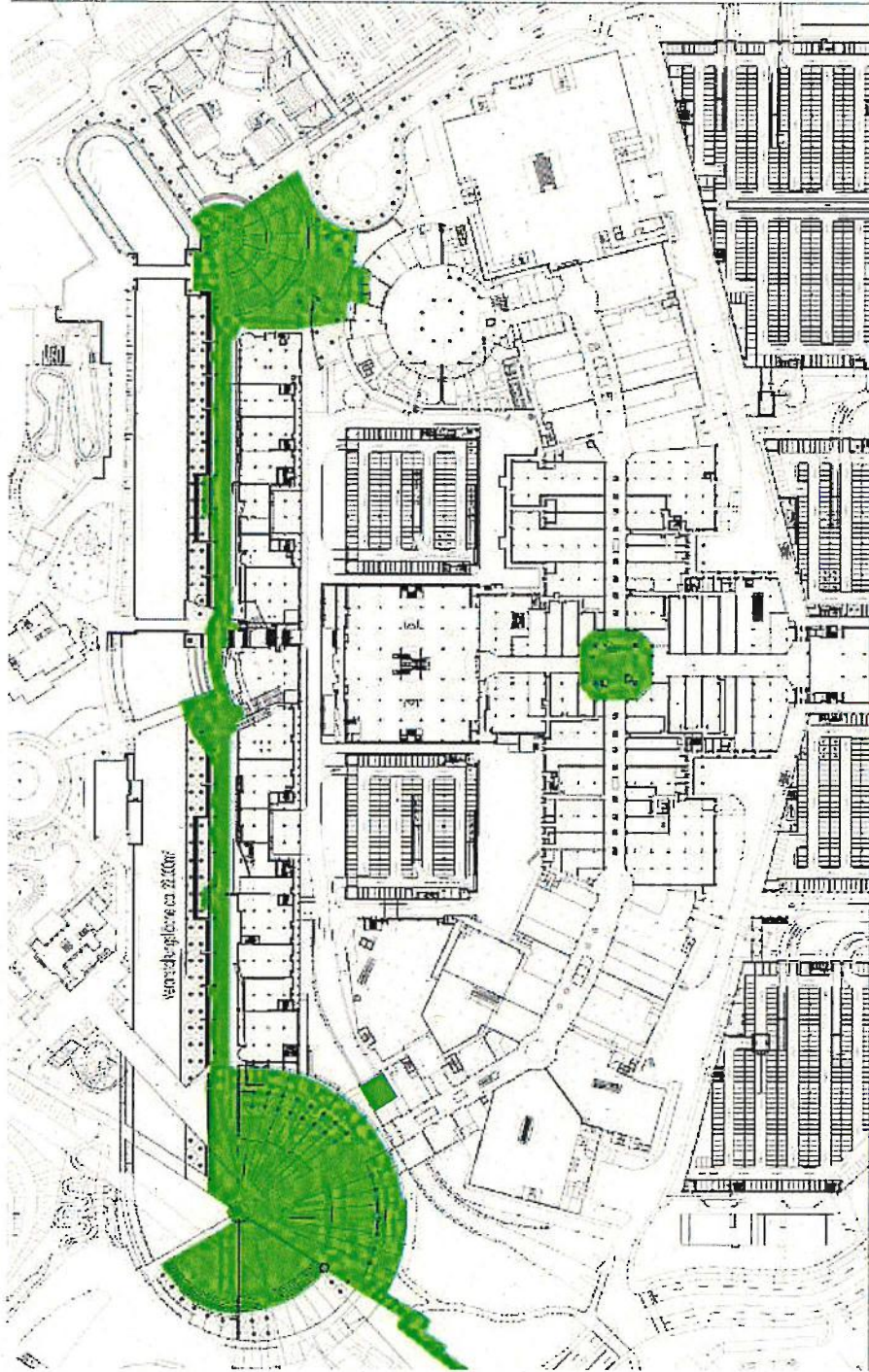
WEIHNACHTSMARKT 17.11. - 23.12.2023

VERKAUFSOFFENER SONNTAG 10.12.2023



UNIBAIL-RODAMCO-WESTFIELD

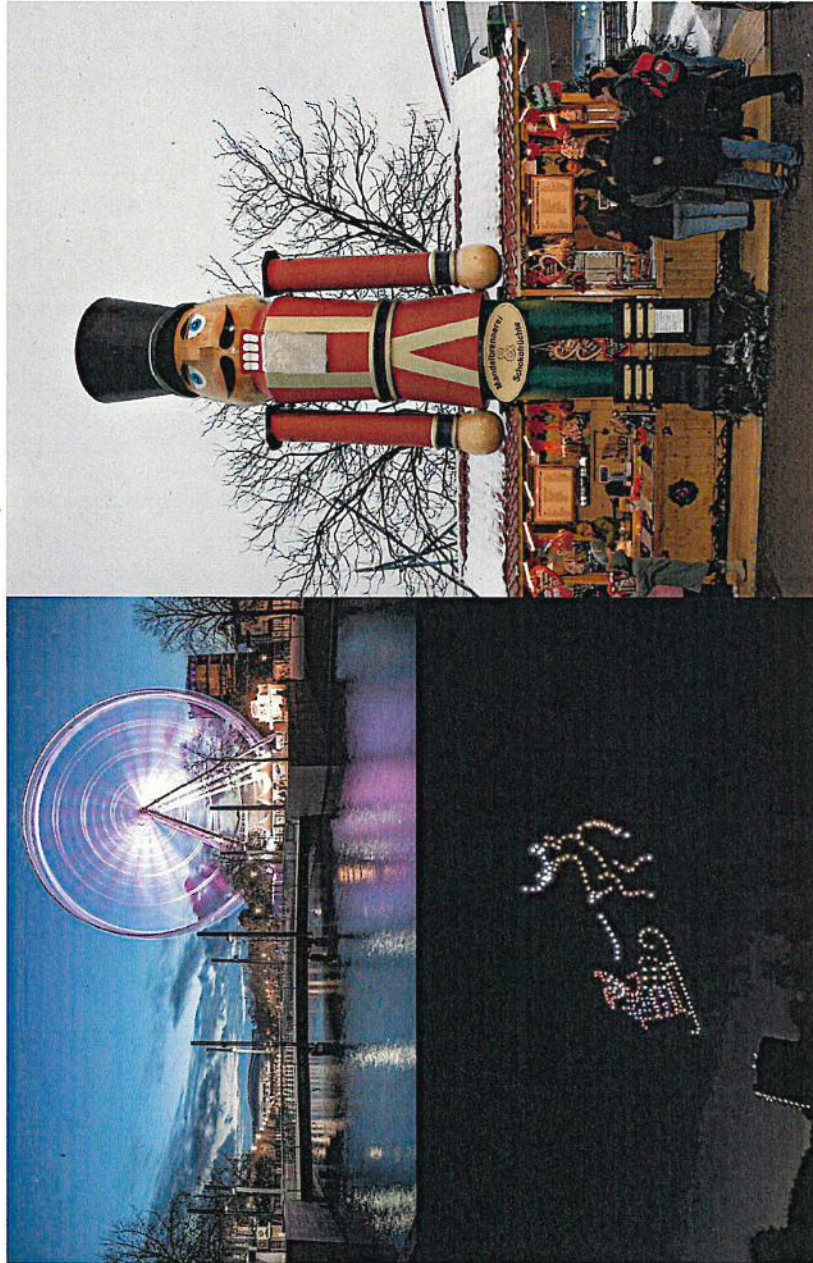
Verkaufsoffener Sonntag 10.12.2023 Eventfläche 2023



UNIVERSAL FOODS WESTFIELD

Verkaufsoffener Sonntag 10.12.2023 Programmpunkte 2023

Westfield
CENTRO



W
UNIVERSAL FOODS INC. WESTFIELD

Verkaufsoffener Sonntag 10.12.2023 Programmpunkte 2023



Adventssingen Westfield Centro

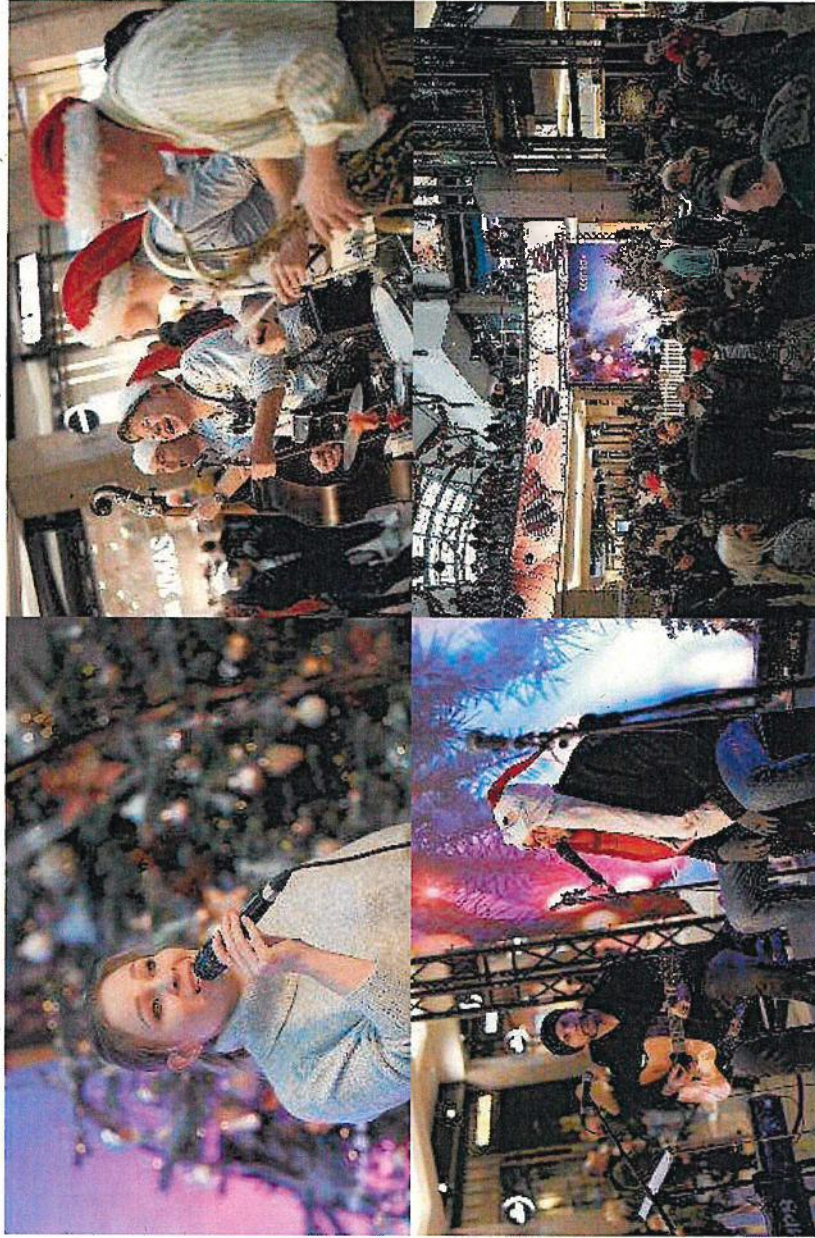
Zum einen wird an der zentralen Stelle im Westfield Centro, dem „Centro Mitteldom“ eine Bühne inkl. Beschallung aufgebaut

Dort treten in der Zeit von 12 - 18 Uhr verschiedene Gruppen auf, die weihnachtliche Lieder und Musikstücke präsentieren.

Der Schwerpunkt wird hierbei auf lokale und regionale Gruppen gesetzt, die die Möglichkeit haben, vor einem großen Publikum Ihre Kunst darzubringen.

Höhepunkt des Jahres 2023 wird ein gemeinschaftliches Adventssingen mit den Besuchern des Westfield Centro.

Darüber hinaus wird es auch wieder den Wunschbaum mit ca. 1.500 Wünschen von Kindern aus regionalen sozialen Einrichtungen und finanziell benachteiligten Familien geben. Alle erfüllten Wünsche werden dann zum Ende der Weihnachtszeit an die jeweiligen Institutionen verteilt.



UNIVERSAL FOOD&MCO WESTFIELD

Verkaufsoffener Sonntag 10.12.2023 Programmpunkte 2023

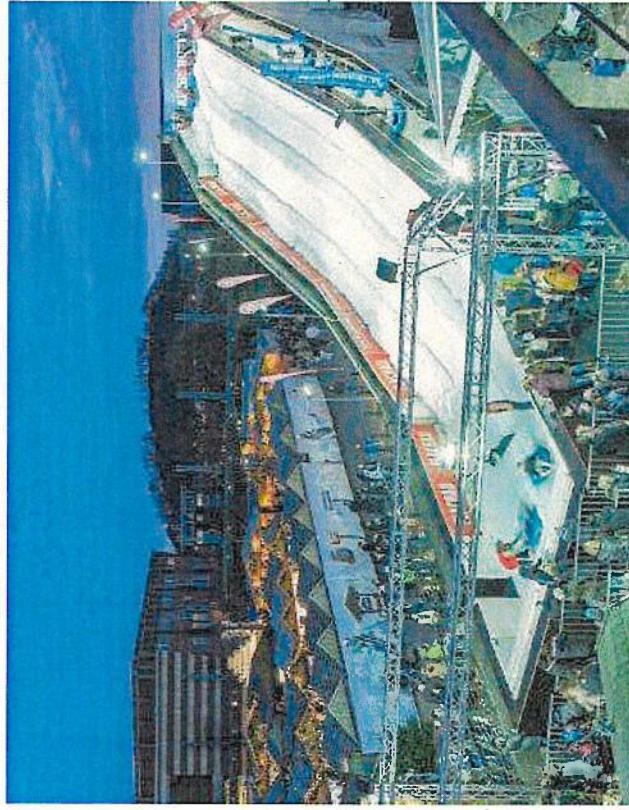
Westfield
CENTRO

Großer Rodelwettbewerb

Auf der einmaligen Rodelrampe in der Westfield Centro Winterwelt findet an dem verkaufsoffenen Sonntag ein großer Rodelwettbewerb statt.

In vier Altersklassen versuchen die Kinder die höchsten Geschwindigkeiten zu erzielen, um sich einen der vielen Sachpreise oder vielleicht sogar den Siegerpokal zu sichern.

Alle Einnahmen der Teilnehmer (pro Fahrt 1 €) werden vom Westfield Centro an eine karitative Einrichtung in Oberhausen gespendet.



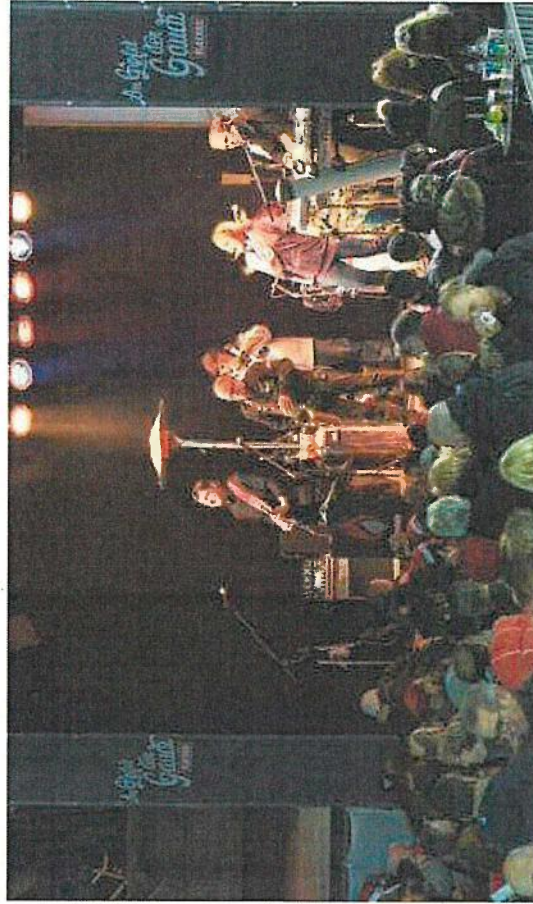
W
UNIVERSAL FOODS AND WESTFIELD

Verkaufsoffener Sonntag 10.12.2023 Programmpunkte 2023

Adventssingen Weihnachtsmarkt

Das zweite Konzert findet im Bereich der Westfield Centro Winterwelt auf der dort befindlichen Bühne statt.

Auch hier treten in der Zeit von 12 - 18 Uhr sechs verschiedene Gruppen auf, die weihnachtliche Lieder und Musikstücke präsentieren.



Verkaufsoffener Sonntag 10.12.2023 Bewerbung 2023

Maßnahmen

Das Motiv und die Texte möglicher Werbespots können leider noch nicht präsentiert werden

Es wird zur Zeit wieder eine neue Kampagne vom Europe Marketing URW für Westfield Centro ausgearbeitet und diese ist noch nicht final fertig.

Das Westfield Centro ist auch nicht mehr frei in der Motivauswahl, sondern können vorgegebene Motive nur noch adaptieren.

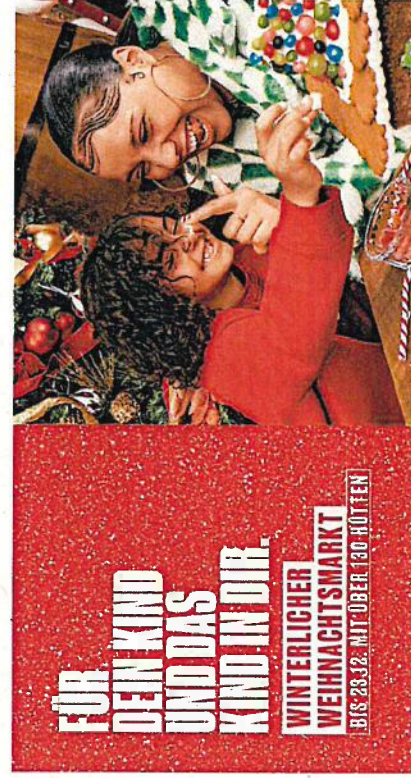
Die Rahmendaten der Kampagne stehen aber bereits fest:

Die Werbung für die Weihnachtszeit im Westfield Centro beginnt ab November 2023.

Es gibt ein übergeordnetes Motiv und vor allem Radiospots

Zu dem generellen Motiv „Weihnachten im Westfield Centro“ (Motiv/Spots) gibt es dann einzelne Hinweise zu bestimmten Events. Das kann das Einschalten der Weihnachtsdeko bzw. die Weihnachtsmarkteröffnung sein, Lange Öffnungszeiten, Geschenkkarten und auch der verkaufsoffene Sonntag

Motive 2022





Handelsverband NRW Ruhr e. V. Rolandstraße 9 45128 Essen

An die
Stadt Oberhausen
Herrn Oberbürgermeister
Daniel Schranz
Rathaus
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Ruhr e.V.**

Rolandstr. 9
45128 Essen
Telefon (0201) 81077-0
Telefax (0201) 81077-10
e-mail: info@ehv-ruhr.de

Sparkasse Essen
IBAN: DE23 3605 0105 0000 2177 29
BIC: SPESDE33XXX

Geno Bank Essen eG
IBAN: DE84 3606 0488 0540 5787 00
BIC: GENODEM1GBE

31.10.2022
MH/SG

Verkaufsoffene Sonntage 2023 in Oberhausen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schranz,

bislang war man von uns gewohnt, dass wir frühzeitig mit einem einheitlichen Schreiben das Ergebnis der Erörterungen der Werbe- und Interessengemeinschaften bzgl. der erbetenen Sonntagsöffnungen Politik und Verwaltung mitgeteilt haben.

Leider ließ die Pandemielage bereits 2021 eine solch frühzeitige Information nicht zu und erschwerte auch im laufenden Jahr 2022 die Planungen ungemein. Wenn Kaufleute nicht einmal wissen, ob bzw. in welcher Form sie an Werktagen öffnen dürfen oder in welchem Umfang Veranstaltungen überhaupt stattfinden dürfen, sind konkrete Planungen für Sonntagsöffnungen sehr schwierig, zumal sie in der Regel auch mit finanziellen Verpflichtungen verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Verständnis, dass es bislang nicht möglich gewesen ist, in der gewohnten Form eine Jahresplanung für 2023 vorzulegen. Selbstverständlich sind wir bemüht, schnellstmöglich wieder zu dem gewohnten Prozedere zurückzukehren, sobald es die Situation zulässt.

Am 30.03.2018 sind bekanntlich wichtige Änderungen des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) in Kraft getreten. Wesentliche Kernpunkte des Gesetzes sind:

- An jährlich höchstens 8 (vormals 4) nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.
- Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Essen, Vereinsregister VR 1899, Vorstandsvorsitzender: Hartmut Buhren
Stellvertretende Vorsitzende: Manfred Burkowski u. Axel Lambert, Hauptgeschäftsführer: RA Marc Heistermann

- Der Anlassbezug ist in seiner vorherigen Form entfallen. Stattdessen müssen nunmehr Sachgründe angegeben werden, die eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnungen rechtfertigen und im öffentlichen Interesse liegen:
 - Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
 - Erhalt, Stärkung oder Entwicklung eines zukunftsfähigen stationären Einzelhandelsangebotes
 - Erhaltung, Stärkung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
 - Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren
 - Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

In den Ratsentscheidungen vom 21.12.2009 (Drucksache: A/15/0225-01) und vom 12.07.2010 (Drucksache: B/15/0518-01) hat der Rat der Stadt Oberhausen die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage auf 10 Sonntage und die damit verbundenen Sonntagsöffnungen in den verschiedenen Stadtbezirken und Stadtteilen auf 21 Veranstaltungen festgeschrieben.

Auf Grundlage dieser Vorgaben finden seitdem die Beratungen mit den betroffenen Werbe- und Interessengemeinschaften für die Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage statt.

Aufgrund der vormaligen Gesetzeslage, die eine Verdichtung der Veranstaltungen auf max. 11 Kalendersonntage vorsah, musste damit gerechnet werden, dass die Konkurrenzsituation zwischen Stadt- und Stadtteilzentren zunimmt, und zwar nicht nur innerhalb einer Kommune, sondern auch über Gemeindegrenzen hinweg. Um unnötigen Überschneidungen besser begegnen zu können, haben die Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt Oberhausen deshalb bereits 2013 den Wunsch geäußert, ab 2014 an insgesamt 11 Kalendersonntagen ihre Geschäfte öffnen zu dürfen. Diesem Wunsch hat der Rat der Stadt Oberhausen bei der Genehmigung der Sonntagsöffnungen seitdem auch jeweils entsprochen.

Bei einem Treffen mit den Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt am Mittwoch, den 26.10.2022 wurden Sonntagsöffnungen abgesprochen, die die hiesigen Kaufleute 2023 gerne durchführen würden, sofern es die Pandemielage zulässt. Wie Sie der nachfolgenden Aufstellung entnehmen können, bewegt sich die Kaufmannschaft weiterhin innerhalb des abgestimmten Rahmens und macht von weitergehenden Möglichkeiten, die die seit 2018 bestehende Gesetzesfassung bietet, keinen Gebrauch.

Im Einzelnen:

1)	08.01.2023	Sterkrade	DreiKönigsFest
2)	08.01.2023	Neue Mitte/CentrO	1. Kleinkunst und Kulturfestival
3)	26.03.2023	Alt-Oberhausen (City)	Traditionelles Frühlingsfest
4)	07.05.2023	Sterkrade	40. Sterkrader Spiel- und Sportwochenende
5)	03.09.2023	Osterfeld	37. Osterfelder Stadtfest
6)	10.09.2023	Schmachtendorf	Kröößkärmes u. Weinstraße Schmachtendorf
7)	01.10.2023	Neue Mitte/CentrO	21. CentrO Familienfest „Neue Mitte“

8)	29.10.2023	Alt-Oberhausen (City)	Traditionelles Cityfest
9)	05.11.2023	Neue Mitte/CentrO	3. Freizeit- und Reisemesse Ruhr
10)	05.11.2023	Sterkrade	Lichterfest
11)	03.12.2023	Schmachtendorf	Nikolausmarkt
12)	10.12.2023	Neue Mitte/CentrO	27. CentrO Weihnachtsmärkte

Gemäß vorstehender Liste wird für das Jahr 2022 damit die Genehmigung von 12 Veranstaltungen an 10 Kalendersonntagen erbeten.

An den vorgenannten Sonn- und Feiertagen sollen die Geschäfte in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Mit den Werbe- und Interessengemeinschaften ist abgesprochen, dass diese selbst detaillierte Informationen zu den von ihnen geplanten Sonntagsöffnungen bzw. den hiermit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen dem Ordnungsamt übermitteln, um die Prüfung zu ermöglichen, ob die gewünschte Sonntagsöffnung den Erfordernissen, die das LÖG an sie stellt, gerecht wird. Sollten Fragen aufkommen, bitten wir darum, diese direkt mit den bekannten Ansprechpartnern bei den veranstaltenden Werbe- und Interessengemeinschaften abzuklären.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, die aktuelle Lage im stationären Einzelhandel ist dramatisch. Sie wird durch die krisenbedingt steigenden Energie- und Logistikkosten, massive Lieferschwierigkeiten und die Sorge um eine spürbare Kaufzurückhaltung als Folge insbesondere steigender Verbraucherpreise und des Krieges in der Ukraine bestimmt. Zudem ist die Coronapandemie noch nicht vorüber und es drohen steigende Infektionszahlen im Herbst und Winter.

Sämtliche Risikofaktoren treffen den Nonfood-Einzelhandel in einer Phase der Erholung nach den teilweise dramatischen Umsatzeinbrüchen in den zurückliegenden beiden Jahren.

Auswirkungen lassen sich auch in Oberhausen gut ersehen. Deutlich wird hierbei insbesondere auch, dass Geschäfte aller Größenordnungen betroffen sind.

Welche Auswirkungen ein Verschwinden des Einzelhandels mit der Folge von Leerständen für Innenstädte und Stadtteilzentren haben kann, ist hinlänglich bekannt. Um dies zu vermeiden, müssen wir unser Möglichstes tun, um gegenzusteuern.

Verkaufsoffene Sonntage sind in der Vergangenheit Tage gewesen, die es dem Einzelhandel an vielen Standorten ermöglicht haben, einen Teil der Umsätze nachzuholen, die durch ein verändertes Verbraucherverhalten weggebrochen sind. Zumindest an diesen Tagen funktionierte Handel häufig noch so, wie wir dies von früher her kennen. Die besondere Atmosphäre an Einkaufssonntagen, die gerade von Familien oft zum gemeinsamen Einkauf genutzt wird, gibt dem stationären Handel die Gelegenheit, sich und die Vorteile des lokalen Handels zu präsentieren und in Erinnerung zu rufen. Durch die ausnahmsweise Öffnung können entgangene Umsätze zumindest teilweise nachgeholt werden und Geschäftsentwicklungen und damit auch Versorgungsstrukturen stabilisiert werden.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, mit der Genehmigung der erbetenen Sonntagsöffnungen gibt der Rat unserer Stadt den Werbe- und Interessengemeinschaften in den Stadtbezirken und Stadtteilen ein sichtbares Zeichen, dass die meist ehrenamtliche Arbeit zur Stärkung der Versorgungsbereiche anerkannt wird und gibt gleichzeitig einen Impuls zur Stärkung des Wettbewerbs mit den Nachbargemeinden.

Wir bitten um Ihre Unterstützung unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen
Handelsverband NRW Ruhr e. V.
Ortvereinigung Oberhausen



Axel Lambertz
Vorsitzender



Marc Heistermann
Hauptgeschäftsführer

Abschriften an:

- Die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen von CDU, SPD, GRÜNEN und LINKE-Liste sowie der Gruppen von FDP und dem Bündnis Oberhausener Bürger
- Herrn Beigeordneten Michael Jehn
- Herrn Frank Wissing, Fachbereich 2-4-20 Gewerbeangelegenheiten

Wissing, Frank

Von: joachim.deterding@ekir.de
Gesendet: Mittwoch, 4. Januar 2023 14:28
An: Wissing, Frank
Betreff: AW: Sonderöffnungszeiten 2023 gemäß Ladenöffnungsgesetzes hier: Freizeit und Reisemesse Neue Mitte

Sehr geehrter Herr Wissing,

zunächst ein gesegnetes neues Jahr!

Die Anzahl der bisher beantragten Sonderöffnungszeiten für 2023 bewegt sich innerhalb des vor einigen Jahren ausgehandelten Kompromisses. Von daher erhebe ich von Seiten der Evangelischen Kirche in Oberhausen keine Einwände gegen die Planungen, obwohl wir natürlich grundsätzlich sonntägliche Öffnungszeiten kritisch betrachten.

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Deterding, Superintendent

Von: Wissing, Frank <Frank.Wissing@oberhausen.de>
Gesendet: Mittwoch, 14. Dezember 2022 14:52
An: delongueville KH <delongueville@kh-mo.de>; heistermann EHV <Heistermann@ehv-ruhr.de>; joachim deterding EK <joachim.deterding@ekir.de>; kay lipka VERDI <kay.lipka@verdi.de>; sandra schmitz IHK <sandra.schmitz@essen.ihk.de>; stadtdekanat KK <stadtdekanat.oberhausen@gmx.de>
Betreff: Sonderöffnungszeiten 2023 gemäß Ladenöffnungsgesetzes hier: Freizeit und Reisemesse Neue Mitte

Sonderöffnungszeiten 2023 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Werbegemeinschaft Osterfeld, das CityO. Management und die Centro Management GmbH haben bei mir Anträge zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestellt. Diese sind als Anlage beigelegt.

Diese Sonderöffnungszeit kann nach meiner Prüfung gemäß § 6 LÖG NRW freigegeben werden. Ich werde die Anträge dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023 vorlegen.

Da ich Sie gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW vor Erlass der Verordnungen anzuhören habe, bitte ich Sie hiermit freundlichst um Ihre Stellungnahme bis zum

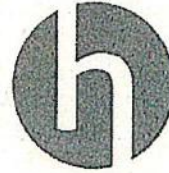
04.01.2023

Eine kurze, zusammenfassende Stellungnahme würde mir vollkommen ausreichen. Gerne können Sie mir diese auch per E-Mail an frank.wissing@oberhausen.de zukommen lassen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich bereits im Voraus.

P.S.:

Leider wird die Zustellung als ZIP-Dateien in einigen Fällen von Ihren E-Mail-Accounts abgelehnt bzw. in den SPAM-Ordner befördert. Auch eine Zustellung in nur einer E-Mail funktioniert aufgrund vorgegebener



Handelsverband NRW Ruhr e. V. Rolandstraße 9 45128 Essen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 2-4-20
Technisches Rathaus Oberhausen
Herrn Frank Wissing
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Ruhr e.V.**

Rolandstr. 9
45128 Essen
Telefon (0201) 81077-0
Telefax (0201) 81077-10
e-mail: info@ehv-ruhr.de

Sparkasse Essen
IBAN: DE23 3605 0105 0000 2177 29
BIC: SPESDE33XXX

Geno Bank Essen eG
IBAN: DE84 3606 0488 0540 5787 00
BIC: GENODEM1GBE

14. Dezember 2022
MH/SG

**Sonderöffnungszeiten 2023
Anhörungsverfahren gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG)
Ihre Mails vom 14.12.2022**

Sehr geehrter Herr Wissing,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu Ihren Mails vom 14.12.2022 Stellung zu nehmen.

In unserem Schreiben an Herrn Oberbürgermeister Schranz vom 31.10.2022 haben wir die von den Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt für das Jahr 2023 erbetenen Sonntagsöffnungen zusammengefasst.

Enthalten war in diesem Schreiben auch die in Ihrer Mail aufgeführten Sonderöffnungen für Alt-Oberhausen am 26.03.2023, für Osterfeld am 03.09.2023 sowie für die Neue Mitte/Centro am 01.10.2023 sowie 10.12.2023.

Diese waren Teil der Erörterungen der Werbe- und Interessengemeinschaften am 26.10.2022, die dann in unser Schreiben eingemündet sind. Gegen die hierauf gerichteten Anträge haben wir keine Bedenken und unterstützen sie daher weiterhin voll umfänglich.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Handelsverband NRW Ruhr e. V.

Marc Heistermann
Hauptgeschäftsführer

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Essen, Vereinsregister VR 1899, Vorstandsvorsitzender: Hartmut Bühren
Stellvertretende Vorsitzende: Manfred Burkowski u. Axel Lambertz, Hauptgeschäftsführer: RA Marc Heistermann

Wissing, Frank

Von: Marc Heistermann <heistermann@ehv-ruhr.de>
Gesendet: Mittwoch, 14. Dezember 2022 18:23
An: Wissing, Frank
Cc: Marc Heistermann
Betreff: Sonderöffnungszeiten 2023 gemäß Ladenöffnungsgesetzes

Guten Abend Herr Wissing,

den 05.11.2022 für das Centro hatten wir ebenfalls in der Beratung mit den Werbegemeinschaften am 26.10.2022. Er ist infolgedessen auch in unseren Antrag an Herrn Oberbürgermeister Schranz vom 31.10.2022 eingemündet, weshalb wir auch diesen Termin weiterhin vollumfänglich befürworten.

Einen schönen Feierabend und beste Grüße
Marc Heistermann

Hauptgeschäftsführer
Handelsverband NRW Ruhr e. V.
Rolandstraße 9, 45128 Essen

Telefon: 0201/8107716
Telefax: 0201/8107710
e-mail: heistermann@ehv-ruhr.de

 **Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Ruhr**

**Nicht nur klicken,
auch anfassen.**

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Essen, Vereinsregister VR 1899, Vorstandsvorsitzender: Hartmut Buhren, Stellvertretende Vorsitzende: Manfred Burkowski u. Axel Lambertz, Geschäftsführer: RA Marc A. Heistermann.

Die übertragenen Informationen sind nur für den Empfänger bestimmt und können vertrauliches und/oder besonderes Material enthalten. Das Lesen, Rückübertragen, Weiterleiten oder anderer Gebrauch oder Einleiten von Maßnahmen aufgrund dieser Informationen durch andere Personen als den Empfänger ist untersagt. Wenn Ihnen diese Nachricht versehentlich zugestellt wurde, setzen Sie sich bitte mit dem Absender in Verbindung und entfernen Sie die Informationen von Ihrem Computer.

Zur Beantwortung Ihrer Anfrage bzw. Kontaktaufnahme möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir zur Erhebung Ihrer angegebenen personenbezogenen Daten gesetzlich verpflichtet sind, z.B. zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten oder satzungsgemäßer Aufgaben. Die gesetzliche Grundlage beruht auf Art. 6 Abs. 1b und c DSGVO. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nicht. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die vorgenannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur mit Ihrer Einwilligung.

Sie können von uns jederzeit Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten (Art. 15 DSGVO), deren Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) verlangen sowie Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) geltend machen. Ebenfalls können Sie Ihre Einwilligungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft ändern oder widerrufen (Art. 21 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass Datenverarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, hiervon nicht betroffen sind.

Für die Ausübung Ihrer Rechte nach DSGVO wenden Sie sich bitte an den Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V., Rolandstraße 9, 45128 Essen, Tel.: 0201-81077-0, Fax: 0201-81077-10 bzw. info@ehv-ruhr.de. Sie haben das Recht, sich an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden, falls Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Kavalleriestr. 2 – 4, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

Von: Wissing, Frank <Frank.Wissing@oberhausen.de>
Gesendet: Mittwoch, 14. Dezember 2022 17:07
An: Marc Heistermann <heistermann@ehv-ruhr.de>
Betreff: AW: Sonderöffnungszeiten 2023 gemäß Ladenöffnungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Heistermann,

Wissing, Frank

Von: Geimer, Alisa <alisa.geimer@essen.ihk.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Januar 2023 13:28
An: Wissing, Frank
Betreff: AW: Sonderöffnungszeiten 2023 gemäß Ladenöffnungsgesetzes hier: Centro Familienfest Neue Mitte

Sehr geehrter Herr Wissing,

nach unserer Prüfung können die Anträge zur Sonderöffnungszeit nach §6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen für folgende Termine freigegeben werden:

- 26.03.2023: Frühlingsfest
- 03.09.2023: Osterfelder Stadtfest
- 01.10.2023: Familienfest
- 05.11.2023: Freizeit- und Reisemesse Ruhr
- 10.12.2023: Weihnachtsmarkt

Mit freundlichen Grüßen

Alisa Geimer

Handel & Stadtentwicklung
Geschäftsfeld Branchen & International
- Wirtschaft fördern & entwickeln -

Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Tel: +49 201 1892 226
Email: alisa.geimer@essen.ihk.de
Web: www.essen.ihk24.de

Von: Wissing, Frank <Frank.Wissing@oberhausen.de>

Gesendet: Mittwoch, 14. Dezember 2022 13:51

An: delongueville KH <delongueville@kh-mo.de>; heistermann EHV <Heistermann@ehv-ruhr.de>; joachim deterding EK <joachim.deterding@ekir.de>; kay lipka VERDI <kay.lipka@verdi.de>; Schmitz, Sandra <sandra.schmitz@essen.ihk.de>; stadtdekanat KK <stadtdekanat.oberhausen@gmx.de>

Betreff: Sonderöffnungszeiten 2023 gemäß Ladenöffnungsgesetzes hier: Centro Familienfest Neue Mitte

Sonderöffnungszeiten 2023 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Werbegemeinschaft Osterfeld, das CityO Management und die Centro Management GmbH haben bei mir Anträge zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestellt. Diese sind als Anlage beigefügt.

Diese Sonderöffnungszeit kann nach meiner Prüfung gemäß § 6 LÖG NRW freigegeben werden. Ich werde die Anträge dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023 vorlegen.

Da ich Sie gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW vor Erlass der Verordnungen anzuhören habe, bitte ich Sie hiermit freundlichst um Ihre Stellungnahme bis zum



**Fachbereich 12
Handel**

Verante
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Bezirk Ruhr-West • Teichstr. 4 a. • 45127 Essen

Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus
Bahnhofstr. 66
Fachbereich 2-4-20
Frank Wissing
Zimmer B 501
46042 Oberhausen

ver.di Bezirk Ruhr-West
Teichstr. 4 a
45127 Essen

Telefon: 0201 24752-0
Telefax: 0201 24752-30

**Der Versand erfolgt ausschließlich per Mail:
Frank.Wissing@oberhausen.de**

Stellungnahme verkaufsoffener Sonntage 2023 in Oberhausen

Datum	22.12.22
Unsere Zeichen:	KI
Durchwahl	0201 24752-59
Fax	0201 24752-30
E-Mail	kay.lipka@verdi.de

Sehr geehrter Herr Wissing,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Informationen über die geplanten Sonntagsöffnungen am 26.03., 03.09., 01.10., 05.11. und 10.12.2023 in Oberhausen. Mit einer Mail vom 14.12.22 teilten Sie mir mit, dass Sie den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen beabsichtigen. Zu diesen geplanten Sonntagsöffnungen erheben wir Bedenken und nehmen wie folgt Stellung:

Der in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV enthaltene Schutzauftrag an den Gesetzgeber gewährleistet ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes. Er statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis; die typische werktägliche Geschäftigkeit hat an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07.

Auch nach der Änderung des LÖG NRW ist für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen daher ein besonderer Sachgrund erforderlich. Dieser ist von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und in einer nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen. Dabei muss die Behörde ermitteln, ob der von ihr angenommene Sachgrund hinreichend gewichtig ist, um die konkret beabsichtigte Ladenöffnung auch hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs zu rechtfertigen. Bei der Entscheidung muss sie dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis Rechnung tragen. Es reicht also nicht aus, wenn sie einen Sachgrund benennt, dieser muss vielmehr auch hinreichend gewichtig sein, um die Einschränkung des Sonntagsschutzes zu rechtfertigen

Öffnungszeiten:
Mo bis Do: 8.00-16.00 Uhr
Freitag: 8.00-12.00 Uhr

Sparkasse Essen
IBAN:
DE23360501050000218602
BIC: SPSEDE33XXX
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 215791684

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat die sich aus § 6 Abs. 1 LÖG NRW ergebenden Anforderungen wie folgt konkretisiert:

Die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW aufgeführten Sachgründe müssen in besonderer Weise betroffen sein. Weder reicht die bloße Bejahung eines Zusammenhangs zwischen der anlassgebenden Veranstaltung und der Ladenöffnung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW noch ein allgemeiner Verweis auf das Vorliegen der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 normierten Gründe. Denn diese gesetzlich definierten öffentlichen Interessen sind in ihrer Zielrichtung sehr weit gefasst, daher letztlich stets in allgemeiner Weise berührt und insoweit nicht geeignet, einen als solchen für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung zu begründen. Unverändert gilt, dass das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber auch unter einer anderen Bezeichnung eine sonn- oder feiertägliche Ladenöffnung nicht rechtfertigen kann.

Auch die Neufassung des Gesetzes macht die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung zwischen den für die Ladenöffnung sprechenden Gründen und dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsschutzes nicht entbehrlich,

OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 – 4 B 571/18.

Soll eine Sonntagsöffnung unter dem Aspekt des Zusammenhangs mit Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen stattfindenden, muss sie von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages sein,

vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07; BVerwG, Beschluss vom 18.12.1989 – 1 B 153/89.

Im Hinblick auf diese Anforderungen ist § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Feste, Messen, Märkte oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss.

Die geplante Sonntagsöffnung dient nicht dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LÖG NRW). Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt.

Voraussetzung für das Vorliegen des in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LÖG NRW geregelten Sachgrundes ist, dass der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereichs nach den konkreten Verhältnissen in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich in besonderer Weise betroffen ist.

OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 – 4 B 571/18

Nicht ausreichend ist daher, dass durch die Sonntagsöffnung zentrale Versorgungsbereiche allgemein erhalten, gestärkt oder entwickelt werden sollen. Der Verordnungsgeber muss vielmehr konkret begründen, in welcher Weise sich das mit der geplanten Sonntagsöffnung verfolgte Ziel gerade in Bezug auf das betroffene Gebiet erreichen lässt. Die Gemeinde muss ein nachvollziehbares Konzept verfolgen, nach dem sich die Sonntagsöffnung nicht als bloße Befriedigung des Umsatzinteresses der betroffenen Einzelhändler oder des „Shoppinginteresses“ potentieller Kunden darstellt.

Nicht nur für die Handelsbeschäftigten, sondern für die gesamte Gesellschaft hat der Ladenschluss die Funktion eines gemeinsamen Zeitankers, der das Leben mit Familie und Freunden einigermaßen ermöglicht. An Sonn- und Feiertagen hat die Gesellschaft die Möglichkeit zur Ruhe zu kommen, Kraft zu tanken, sich seelisch zu erholen oder Freizeitaktivitäten bzw. ehrenamtlichem Engagement nachzugehen.

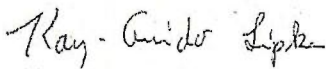
Dies wird umso wichtiger in Zeiten, in denen die Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit insbesondere durch die Digitalisierung immer mehr verschwimmen. Bereits heute arbeiten im Handel die Beschäftigten per se schon an sechs Tagen in der Woche (Montag-Samstag) und müssen immer flexibler einsetzbar sein.

Wir äußern unsere Bedenken zu den geplanten Sonntagsöffnungen in Oberhausen und behalten uns jederzeit vor, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen gerichtlich vorzugehen

Ich gehe davon aus, dass nach Beschluss der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die o.g. Termine in Oberhausen uns die beschlossene Verordnung übermittelt wird. Dafür vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerkschaft ver.di Ruhr-West
Fachbereich Handel


Kay-Guido Lipka
Gewerkschaftssekretär

Wissing, Frank

Von: Stadtdekanat Oberhausen <stadtdekanat.oberhausen@gmx.de>
Gesendet: Donnerstag, 5. Januar 2023 13:19
An: Wissing, Frank
Betreff: Re: Erinnerung Stellungnahmen zu beabsichtigten Sonderöffnungszeiten 2023 gem. Ladenöffnungsgesetz

Sorry für die später Antwort... aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Gers Hülsmann, Referent
Stadtdekanat Oberhausen
Elsa-Brändström-Straße 11
46045 Oberhausen
Mobil: 0157 51709097
Telefon: 0208/85996 34 oder -31
Email: stadtdekanat.oberhausen@gmx.de

Am 04.01.2023 um 14:06 schrieb Wissing, Frank <Frank.Wissing@oberhausen.de>:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 14.12.2022 habe ich Sie im Rahmen des Ordnungsverfahrens gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz um Stellungnahme gebeten (Text siehe unten).

Leider liegt mir eine entsprechende Stellungnahme Ihrerseits bislang nicht vor.

Da sich zumindest bei einer der beantragten Freigaben eines Verkaufssonntags (26.03.23 im Rahmen des Frühlingsfestes in der Innenstadt Oberhausen) hinsichtlich der politischen Beratungsfolgen eine gewisse zeitliche Notwendigkeit ergibt, darf ich Sie hiermit nochmals um entsprechende Stellungnahme bitten.

Soweit aus Ihrer Sicht erforderlich, können Sie diese auch zunächst auf die v. g. Veranstaltung beschränken.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Wissing
Fachbereichsleiter
Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz:
Gewerbeangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung, Veterinäramt
Telefon: 0208/825-2188
Fax: 0208/8255242
Technisches Rathaus, Zimmer B 501

Prüfung der Klimaschutzrelevanz in Beschlussvorlagen – Klimacheck

Beschlussvorlage: B/17/2987-01

Zuständiger Bereich: 2-4/Bürgerservice, Öffentliche Ordnung

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

Klimarelevanz in der Beschlussvorlage?

☒ Ja → Stufe 2

Nein → Bitte im Ratsinformationssystem begründen.

Falls keine Klimarelevanz besteht, ist die Prüfung abgeschlossen. Die Begründung erfolgt im dafür vorgesehenen Feld im Ratsinformationssystem. Bei fehlender Relevanz muss kein Klimacheck ausgefüllt und beigelegt werden.

Ist durch den Beschluss eine positive oder negative Auswirkung auf das Klima zu erwarten, folgen Stufe 2 und 3 des Prüfverfahrens.

Stufe 2: Prüfung der Klimaschutzkriterien

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Mobilität	Inwiefern setzt der Beschluss Anreize für eine klimafreundliche Mobilität? (ÖPNV; Fuß- und Radverkehr; alternative Antriebe; Carsharing etc.)	☐	☐	☐	
Anpassung an den Klimawandel	Inwiefern werden Anpassungsmaßnahmen an das Klima berücksichtigt (bzgl. Starkregen, Hitzebelastung, etc.) ?	☐	☐	☐	
	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. der Flächen(neu)-versiegelung aus?	☐	☐	☐	
Energie	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. des Ausbaus Erneuerbarer Energien aus?	☐	☐	☐	
	Wird durch den Beschluss Energie gespart?	☐	☐	☐	Geschäfte sind geöffnet

Stufe 3: Prüfung der Treibhausgas-Emissionen und Auswirkungen auf das Klima

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO ₂ (-Äquivalente)		
Reduktion	Nicht ermittelbar	Erhöhung
☐	☐	☐
Erläuterung: Der zusätzliche Energieverbrauch in den Geschäften und möglicherweise die Anreise der Bürgerinnen und Bürger mit PKWs hat eine Erhöhung des CO ₂ -Ausstoßes zur Folge.		

Ergebnis

- ☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
- ☐ Der Beschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
- ☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.

Erläuterungen zum Ergebnis

Stufe 4: Prüfung der Auswirkungen auf das Klima für Vorhaben der Bauleitplanung

Falls Vorhaben die Bauleitplanung betreffen, erfolgt Stufe 4. Dabei können in Abhängigkeit zum Beschluss bis zu drei Listen genutzt werden. Die Prüfung erfolgt einerseits über die Einschätzung einzelner Ausprägungen und andererseits über die Bewertung der Indikatoren. Als Bewertungssystem können dafür Plus-, Neutral- und Minuspunkte vergeben werden.

Teil 4.1: Auswahl von Baulandpotentialen – Standort- und Planungsvoraussetzungen					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Lage im Stadtgebiet					
Im Sinne einer nachhaltigen Bodenpolitik ist die Lage im Stadtgebiet von zentraler Bedeutung. Die Innenentwicklung ist vorrangig der Außenentwicklung vorzuziehen (gem. §1 Abs. 5 BauGB).	Innenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Außenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Freiflächeninanspruchnahme mit Klimafunktion	☐ ja	☐ nein		
Vornutzung von Flächen					
Die Wiedernutzung von Flächen im Sinne der Flächenkreislaufwirtschaft soll die Flächenneuanspruchnahme reduzieren, durch die Nutzung von Baulücken kann die Auslastung der Infrastruktur erhöht werden.	Flächenrecycling/ Fläche bereits versiegelt	☐ ja	☐ nein		
	Baulücke	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von Bestandsgebäuden	☐ ja	☐ nein		
	Fläche in den letzten 10 Jahren baulich genutzt	☐ ja	☐ nein		
Exposition					
Die kleinräumige Lage und die Verschattung innerhalb des Plangebietes beeinflussen maßgeblich die Möglichkeiten dersolaren Energiegewinnung.	Verschattung der Fläche	☐ ja	☐ nein		
	Lage lässt günstige solare Ausrichtung erwarten	☐ ja	☐ nein		
Freiraum & Infrastruktur					
Mit zunehmender Innenverdichtung steigt die Bedeutung von qualifizierten Freiräumen zum Erholen und Spielen. Die ÖPNV- Erreichbarkeit verbessert die Mobilität, darüber hinaus können durch die fußläufige Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen PKW Fahrten vermieden werden. Die Bemessung der Distanz erfolgt nicht nach der Luftlinie, sondern entsprechend der vorhandenen Wegebeziehungen.	Qualifizierter Freiraum weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	ÖPNV-Anschluss weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Taktung Wochentag <= 20 Min	☐ ja	☐ nein		
	Fuß- und Radwegenetz weniger als 300m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Nahversorgung innerhalb von 500m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Kindergarten innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Grundschule innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
Besitzverhältnisse					
Die Eigentumsverhältnisse haben Einfluss auf die Steuerungsmöglichkeiten bei der Planung und Realisierung.	Fläche im städtischen Besitz	☐ ja	☐ nein		
	Fläche im Besitz eines Eigentümers	☐ ja	☐ nein		
	Viele Einzeleigentümer	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgung					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureffizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Nah-/Fernwärmeanschluss	☐ ja	☐ nein		
	Lokales Wärmenetz mit Kraft-Wärme-Kopplung	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Städtebauliche Dichte / Kompaktheit					
Größere kubische Einheiten sind mit einem niedrigeren A/V-Verhältnis energetisch günstiger als vielgliedrige Einzelobjekte, zudem sinkt meist auch der Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad.	Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Reihen-/Kettenhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Mehrgeschossige Wohnanlagen	☐ ja	☐ nein		
Versiegelung					
Je geringer die Versiegelung durch Gebäude, Neben- und Erschließungsanlagen, desto eher können Aufheizungseffekte vermieden werden. Regenwasserbewirtschaftung und Dachbegrünung fördern das Kleinklima.	Anteil der versiegelten Flächen im Plangebiet	☐ <40%	☐ 40-60%		
		☐ 60-80%	☐ >80%		
	Dachbegrünung vorgesehen	☐ ja	☐ nein		
Ausrichtung der Baukörper					
Passive solare Gewinne erfolgen in erster Linie über die Ausrichtung der Hauptfassade. Südorientierte Hauptfassaden weisen eine längere Gesamtbesonnungsdauer auf.	Ausrichtung der Hauptfassade	☐ >70% S/SW/SO			
		☐ 30-70% S/SW/SO			
		☐ <30% S/SW/SO			
Verschattung der Baukörper					
Zur aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie ist Verschattung insbesondere für Sonnenstände während der Heizperiode möglichst zu vermeiden oder zu reduzieren.	Verschattung des Baukörpers	☐ gering			
		☐ mittel			
		☐ hoch			
Grünkonzept					
Mithilfe eines Grünkonzeptes können klimaschützende Aspekte und Vorhaben gebündelt und aufeinander abgestimmt werden, sodass das Kleinklima verbessert wird. Das Grünkonzept enthält Aussagen, die über die gesetzlich verankerten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen hinaus gehen.	Erstellung eines Grünkonzeptes für die Fläche	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgungskonzept					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureffizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Energieversorgungskonzept vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von erneuerbaren Energien über vorgeschriebenem Standard	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.3: Vertragliche Regelungen				
Art des Vertrags	Rechtsgrundlage	Vertrag beabsichtigt		Anmerkungen
Erschließungsvertrag	§124 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Städtebaulicher Vertrag	§11 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Kaufvertrag	§433 BGB	☐ ja	☐ nein	
Vertragliche Regelungen	Beispiele	Regelungsinhalt		Anmerkungen
Bauliche Standards	Erhöhte Anforderungen an den Jahresheizwärmebedarf (ggü. der EnEV) Erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf (ggü. der EnEV)	☐ ja	☐ nein	
Effiziente Energieversorgung	Verpflichtung zur aktiven Solarnutzung oder Nutzung anderer erneuerbarer Energien Festlegung: Wahl des Energieträgers, Anschlussverpflichtungen Nah-/Fernwärme	☐ ja	☐ nein	
Verfahren	Bindung an die Ziele des Energie-/Grünkonzeptes Anforderungen an die Qualitätssicherung (Nachweise)	☐ ja	☐ nein	
Klimaanpassung	U.a. Regelungen zur Bewirtschaftung des Regenwassers, Dachbegrünung oder zur Entwicklung und Errichtung von Grünflächen	☐ ja	☐ nein	
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes				
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr hohe vertragliche Regelungen; 4 = entspricht den gesetzlichen Anforderungen)				
Erläuterung/Verbal-argumentative Zusatzbewertung				
Gesamtübersicht				
Teil 1: Standort- und Planungsvoraussetzungen	0			
Teil 2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung	0			
Teil 3: Vertragliche Regelungen	0			
Gesamtbewertung des Projektes				